

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hollstadt für die Friedhöfe der Gemeindeteile Wargolshausen und Junkershausen

Die Gemeinde Hollstadt erläßt aufgrund von Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Go -FN BayRS 2020 - 1 - 1 I) und das Bestattungsgesetz (BestG BayRS 2127 - 1 - I) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung für die von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Hollstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe der Gemeindeteile Wargolshausen und Junkershausen.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe in den Gemeindeteilen Wargolshausen und Junkershausen ist Eigentum der Kath. Kirchenstiftung. Die Bau- u. Unterhaltungslast und die Verwaltung obliegt der Gemeinde Hollstadt.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt durch Satzung die Benutzung des Friedhofes zu regeln und Benutzungsgebühren erheben.
- 3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeindeverwaltung.
- 4) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hollstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Bei Verstorbenen die nicht Einwohner der Gemeinde waren bedarf es der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3 Benutzungszwang

- 1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes), Benutzung des Bahrwagens, versenken des Sarges,
 3. Aufbewahrung und Beisetzung von Urnen.
- 2) Leichen, die nach § 4 der 1. Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- 3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden.

- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-/Familien-/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen-/Familien-/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während den an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder eines einzelnen Friedhofteiles vorübergehen untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen auf Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Steinmetz, Bildhauer und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und
- 3) persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerklichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß

er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.

- 4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- 5) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 6) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigtem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden
- 7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 8) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen und Ausnahmen zulassen.
- 9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden (Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen).
- 2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- 4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge

- 1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. ihren Erfüllungsgehilfen ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit und Nutzungszeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre (bisher bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 10 Jahre Ruhefrist).
- 2) Bei Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- 3) Reihengräber und Urnengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- 4) Erfolgt bei Familiengräbern und Reihentiefgäbern die Beisetzung einer weiteren Leiche, so verlängert sich die Nutzungszeit um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der weiteren Leiche.

§ 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringend öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen-/Familien-/Urnereihengrabstätte in eine andere Reihen-/Familien-/Urnereihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/Familien-/Urnereihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 3 vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen-/Urnereihengrabstätten umgebettet werden.
- 5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden im Friedhof in Wargolshausen in
 - 1.) Reihengrabstätten
 - 2.) Familiengrabstätten
 - 3.) Urnenreihengrabstätten (Abt. X)
 - 4.) Ehrengabstätten (Priestergrab
 - 5.) in Abt. II neu „Grüner Teil“ Reihengrabstätten
 - 6.) In Abt. VII neu „Grüner Teil“ Familiengrabstätten
- 3) Die Grabstätten werden unterschieden im Friedhof in Junkershausen in
 - 1.) Reihengrabstätten
 - 2.) Familiengrabstätten
 - 3.) Urnenreihengrabstätten (Abt. III)
 - 4.) Ehrengabstätten
 - 5.) in Abt. I „Grüner Teil“ Reihen- und Familiengrabstätten

§ 14 Friedhofsplan

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Die Belegung neuer Grabstätten erfolgt fortlaufend.

§ 15 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die bei Bedarf belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- 2) In jeder Reihengrabstätte erfolgt die 1. Bestattung doppeltief.
- 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.
- 4) Die Belegung einer Reihengrabstätte kann auch mit einem Sarg (doppeltief) und zwei Urnen erfolgen.

§ 16 Familiengrabstätten

- 1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung an einem bestimmten Grabplatz besteht nicht.
- 2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich; die Verlängerung wird für 5 Jahre (lediglich der Erhaltung der Grabstelle, ohne Rechtsanspruch auf Bestattung bzw. 20 Jahre für Witwen/Witwer oder Abkömmlinge die in den Gemeindeteilen Junkershausen oder Wargolshausen wohnen und somit einen Bestattungsanspruch haben. Über die Verlängerung wird eine Graburkunde ausgehändigt.
- 3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- 4) Jedes Familiengrab besteht aus bis zu vier Grabstellen, die Erstbestattungen haben doppeltief zu erfolgen.

- 5) Die Belegung einer Familiengrabstätte kann auch mit zwei Särgen (doppeltief) und bis zu vier Urnen erfolgen.

§ 17

Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) in Wahl/Reihengräbern, soweit die verbleibende Nutzungszeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Grabstätte. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. Bei der Beisetzung jeder weiteren Asche verlängert sich die Nutzungszeit um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne.
- 3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- 4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes für ein Urnengrab kann die Gemeinde darüber verfügen und ist berechtigt, an der von ihr zu bestimmenden Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise zu übergeben. Die Angehörigen sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen im neuen Friedhofsteil

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in den Friedhöfen der Gemeindeteile Junkers- und Wargolshausen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Grabdenkmäler dürfen folgende Maße, gemessen von der Erdoberfläche, nicht überschreiten:
 - a) Kindergräber Höhe 1,00 m Breite 0,60 m
 - b) Reihengräber: Höhe 1,20 m Breite 0,80 m
 - c) Familiengräber: Höhe 1,30 m Breite bis 1,60 m
- 2) Grabeinfassungen dürfen folgende Ausmaße, von Außenkante zur Außenkante gemessen, nicht überschreiten:
 - a) Kindergräber Breite 0,60 m
 - b) Reihengräber: Breite 0,80 m Länge 2,00 m
 - c) Familiengräber: Breite 1,60 m Länge 2,00 m

§ 20

Größe der Grabdenkmäler im „Grünen Friedhof“

- 1) Im alten Friedhofsteil -Grüner Friedhof- dürfen die Grabdenkmäler die Größe von 1,20 m Höhe und m Breite (Reihengrab) und 1,30 m Höhe und 1,60 m Breite (Wahlgrab) nicht überschreiten. Grabkreuze dürfen die Höhe von 1,60 m nicht übersteigen. Zwischensockel sind aus optischen

Gründen nicht gestattet. Es fallen jegliche Grabeinfassungen und Grabplatten weg. Vor dem Grabdenkmal ist in dessen jeweiliger Breite eine Bepflanzung bis zu 1,00 m Tiefe zulässig. Bei Grabkreuzen ist die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen.

- 2) Im Urnenfeld ist jeweils hinter der Besetzungsstelle ein Grabdenkmal in einer Größe von Max. 40 x 60 cm zu errichten. Vor dem Grabdenkmal ist in dessen jeweiliger Breite eine Bepflanzung bis zu 0,60 Meter zulässig.

§ 21

Sicherheit der Grabmale und bauliche Anlagen

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat dabei die Grabnutzungsurkunde vorzulegen.
- 2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung er Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 19,20 und 21.

§ 25 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern die Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne der §§ 19, 20 und 21 schriftlich sein Einverständnis erteilt.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Grabnutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde bzw. der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Graburkunde vorzulegen. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung der Pflege übernehmen. Die Grabstätten müssen innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- 5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb von Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- 6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 2) Bei ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Benutzung der Leichenhäuser wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 3 Abs. 1). Die Überführung der Leichen vom Sterbeort bzw. Sterbehaus zum Leichenhaus ist grundsätzlich einem Bestattungsinstitut zu übertragen.; der Auftrag hierzu wird von den Hinterbliebenen erteilt.
- 2) Sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlußvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seinen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofssatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

Hollstadt, 09. September 1997 (Stand Änderung 20. Juli 2010)

Menninger
1. Bürgermeister